



Haldensleber Sportclub e.V.

Friedrich - Ludwig - Jahn - Allee 8 • 39340 Haldensleben

Boxen • Fußball • Gymnastik • Karate • Kegeln • Kraftsport • Leichtathletik
Linedance • Rollsport • Schach • Tanzen • Tischtennis • Turnen • Wandern

- VEREINSSATZUNG -

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Haldensleber Sportclub.
2. Der Verein trägt den Zusatz „e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Geschäftsnummer VR 38030 eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Haldensleben.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Breiten- und Leistungssports, insbesondere des Kinder- und Jugendsports.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch
 - Organisation von Turn- und Sportübungen
 - Durchführung von Sportveranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern und Trainern
 - Durchführung von wirtschaftlichen Betrieben und Zweckbetrieben
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
8. Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell und ethnisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an die Abteilungsleitung der aufnehmenden Abteilung zu richten, diese entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres dem Vorstand gegenüber zu erklären.
5. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Mitgliederbeiträge erhoben.
2. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
3. Weitere Festlegungen regelt die Finanzordnung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Jugendbeirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) beinhalten. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Infokasten an der Geschäftsstelle und zeitgleich elektronisch über die Abteilungsleiter.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleitenden und vom Protokollierenden zu unterschreiben. Sämtliche Dokumente sind ordnungsgemäß abzulegen und zu verwahren.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

7. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
8. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 3 Beisitzern.
3. Der Verein wird stets durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
5. Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.

§ 9 Weitere Bestimmungen

Weitere Bestimmungen regeln die Geschäfts- und Finanzordnung.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Börde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 23.10.2024 beschlossen worden und ersetzt die Satzung vom 17.03.2017. Sie tritt mit Ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

Haldensleben, den 23.10.2024

Für die Rechtmäßigkeit zeichnen:



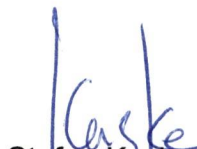
Danny Meyer
Vorsitzender



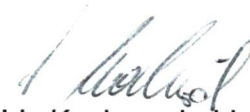
Ulf Dreyer
stellv. Vorstand



Astrid Wellmann
stellv. Vorstand



Stefan Kuske
stellv. Vorstand



Iris Kocherscheid
Schatzmeister